

**Fragebeantwortung**

Fragesteller: GRin Dr. Unger, ÖVP

Thema: 1. Bezirk: Einhaltung der Liefer- und Ladezeiten in der Fußgängerzone

Einleitend ist anzuführen, dass nicht alle Fahrzeuge, die außerhalb der zulässigen Zeiten für Ladetätigkeiten zwischen 05:00 und 10:00 in der Fußgängerzone anzutreffen sind, widerrechtlich unterwegs sind. Ein Teil der Fahrzeuge verfügt über eine Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs 2 StVO, mit der bei erheblichem persönlichen oder wirtschaftlichen Interesse auch zu anderen Zeiten zugefahren werden kann. Beispielhaft angeführt seien Zufahrten zu Privatparkplätzen, die Anlieferung von verderblichen Lebensmitteln, Medikamenten oder ähnlichem, Zufahrten für Übersiedlungen usw. Zu diesen Ausnahmegenehmigungen ist anzuführen, dass diese schon jetzt gesetzesgemäß äußerst restriktiv vergeben werden. Einige wenige Zufahrten dürften auch in Zusammenhang mit nicht aufschiebbaren Reparaturen erfolgen, was ebenfalls vom Gesetz gedeckt ist.

Um der widerrechtlichen Zufahrten Herr zu werden, wurde erst kürzlich die Überwachung durch Straßenaufsichtsorgane des Grazer Park- und Sicherheitsservices ausgeweitet.

Des Weiteren wird schrittweise ein Zufahrtskontrollsystem an neuralgischen Punkten installiert: so können die in Spor- und Hofgasse installierten Terrorschutzpoller auch widerrechtliche Zufahrten verhindern, da die Poller ab 09.05.2022 außerhalb der Zeiten für Ladetätigkeit nur mehr dann öffnen, wenn das Kennzeichen des Fahrzeuges aufgrund einer Ausnahmegenehmigung im System hinterlegt ist. Demnächst wird auch die Landhausgasse folgen!

Auf gesetzlicher Ebene bemüht sich die Stadt Graz schon seit Jahren über den Städtebund um eine Änderung der Straßenverkehrsordnung, sodass verkehrsberuhigte Bereiche und damit auch Fußgängerzonen videobasiert überwacht werden können, um die Polizei zu entlasten, der die Überwachung der Zufahrten in die Fußgängerzone obliegt.